

# Satzung des Sportvereins 1919 Poppenweiler e.V.

## Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich uneingeschränkt auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Sportverein 1919 Poppenweiler e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter der Nr. 349 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg-Poppenweiler. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Fußballverbandes e.V., deren Satzungen anerkannt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen sportlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2a

### Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereine und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Funktionäre und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Die Zahlungen einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung an Organe des Vereins sind zulässig.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereines sind:

- a. Erwachsene (Aktive und Passive)
  - b. Jugendliche (von 14 bis 18 Jahre)
  - c. Kinder (unter 14 Jahre)
  - d. Ehrenmitglieder.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereines zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu

respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes zum Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der fälligen Beitragszahlung seit mindestens sechs Monaten in Verzug ist. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden sowie ganz oder teilweise aufheben,
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massiv unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem betreffenden Mitglied mit Nachweis zugestellt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Erweiterte

Vorstandschafft einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

### § 3a Kurzzeitmitgliedschaften

Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft (Kurzzeitmitgliedschaften) im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum der Kurzzeitmitgliedschaft endet mit Ablauf des zeitlich begrenzten Angebotes der jeweiligen Abteilung.

Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung.

Beiträge für Kurzzeitmitgliedschaften sind angemessen festzusetzen und werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig.

Die Höhe des Beitrags wird mit dem Sportangebot bekannt gegeben.

Der Mitgliedsbeitrag für diese Kurzzeitmitgliedschaft ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden könne

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsordnung).

Von Vereinsmitgliedern, die Mitglieder mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.

Die Mitgliederversammlung kann über zusätzliche Beiträge für einzelne Abteilungen beschließen. Art und Höhe dieser zusätzlichen Beiträge regelt die entsprechende Abteilungsversammlung.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

### § 5 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen

### § 6 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die erweiterte Vorstandschafft

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

#### a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, und zwar in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einzuladen.

Die Berufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetpräsenz des Vereins .

#### b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a) er dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält oder
- b) die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

In diesem Falle sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen.

Die Berücksichtigung verspätet eingehender Anträge ist nur möglich, wenn diese Anträge von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen werden (Dringlichkeitsanträge).

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassiers
- Wahl eines Vertreters der passiven Mitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Bestätigung des Geschäftsführers
- Bestätigung der Abteilungsleiter
- Bestätigung des Jugendvertreters
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, und des Berichts der Kassenprüfer
- Erteilung der Entlastung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge

## § 9

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen des Vereines bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von 2/3, die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit der Stimmen von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von mindestens 3 der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Die Mehrheit richtet sich nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Funktionäre zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer und den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern, die in ihren Entscheidungen und Befugnissen gleichberechtigt sind. Jedes einzelne Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einem zeitlich versetzten Turnus, so dass sicher gestellt ist, dass stets zumindest ein Vorstand die gesetzliche Vertretung des Vereines wahrnimmt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die erweiterte Vorstandschaft/der Ausschuss durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereines übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderungen und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Entscheidung über den Vereinsausschluss von Mitgliedern;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
- Überwachung und Förderung des Sportbetriebes;
- Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- Repräsentation des Vereines;
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereines und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
- Zusammenarbeit mit der erweiterten Vorstandschaft und den einzelnen Abteilungen;

## § 11

### Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Geschäftsführer
3. dem Kassier
4. den Abteilungsleitern
5. dem Vertreter der passiven Mitglieder
6. dem Jugendvertreter

Die zur erweiterten Vorstandschaft gehörenden Vereinsmitglieder, mit Ausnahme des Vorstandes, werden für die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie können zusätzliche weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

Kassier und Geschäftsführer sind für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Dem Geschäftsführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereines im Einvernehmen mit dem Vorstand. Protokolle bedürfen der Unterschrift des Protokollführers sowie eines Vorstandsmitgliedes.

Die erweiterte Vorstandschaft ist mindestens einmal innerhalb von 2 Monaten vom Vorstand zu Sitzungen einzuberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder und ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Mehrheit bei den Abstimmungen richtet sich nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet/entscheiden die Stimme/n des/der Vorstandes/Vorstände.

## § 12

### Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft/des Gesamtvorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## § 13

### Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist

Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 14

### Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Erweiterten Vorstandschaft gegründet. Die Abteilungen gehören gegebenenfalls ihrem jeweiligen Fachverband an.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Die Mitgliederversammlung bestätigt den Abteilungsleiter für die Dauer von einem Jahr auf Vorschlag der Abteilungen.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 15

### Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 16

### Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung oder einer gesonderten Datenschutz-Einwilligungserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den WLSB zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit, Disziplin, Lizenznummer.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Name, Vorname, Sportartenzugehörigkeit, Disziplin und Fotos seiner Mitglieder in Vereinschriften, Berichten in der lokalen Presse, sowie auf seiner Internetpräsenz und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch

seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.10.2020 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Stand 10/2020)